

Von muethwilliger verlengerung vnnnd
auffzug der Executionen, wie auch verbottenen Schein/ o-
der Partida, Handlungen / vnd Renunciationen, auch was
demselben mehrers anhängig.

§ I.

Errers wollen Wir auch obgedachte von Unsern
höchstgeehrtesten Vorfahren / sonderlich vnserm geliebsten Herrn
Vattern Kayser Ferdinando dem Andern / Christel: angeden-
kens / in lautern Schuldt: vnd Executions-Sachen / vnterm dato dem
Fünfften Decembris, Anno Sechzehnhundert Drey vnd Drenssig / er-
gangene Kay: vnd Landts Fürstl: Generalia hiemit erfrischt / vnd Unserer
obbemelten N: De: Regierung vnd Landtmarschallischen Gericht / alles
Ernsts anbefohlen haben / daß sie sowol in erkannten / als ob specificierten
lautern verbriefften Schuldsachen vnd Forderungen / die Glaubiger / mit
Commission, Termin vnd anderwertigen / durch die Kriegs: vnd Rech-
tens begierigen Schuldner / suchende außflucht / verzügige einreden vnd ex-
ceptionen die deß weitem vnd lengeren auftrags vonnöthen / nicht be-
schwären / noch das vnlautere / mit dem lautern vermischen / auch ainiche
Appellation nicht zu lassen / sondern den Schuldner dahin anhalten / daß
er alsobalden paar vnd würcklich bezahle / vnd so dann nach gelaster bezah-
lung allererst / oder auch in wehrendē lauff der Execution, doch absonderlich /
vnd derselben ohne hinderung seine / Exceptiones der Ordnung nach für-
bring vnd außführe.

§ II. Da auch der Beklagte ainiger rechtmässige einredt oder Exception,
fürzuwenden hette / solle derselbe die Dilatorias in wehrenden Gebottsbrieff
vnd wahrungs Rathschlags Terminen, vor dem Ansat: zugleich: die pe-
remptorias aber / auch diejenigen Declinatorias, welche vim perempto-
rias auff sich haben / miteinander einbringen / vnd ohne sonderbahr erhebli-
che Vrsachen weiters damit nicht gehört / vilweniger einige verfahren /
nach erlangtem Vrlaub angeordnet werden.

§ III. Allein weilten bey denen Contracten, vnd Schuldverschreibun-
gen / allerley Schein vnd vnzimliche Partidæ handlungen / zu bemantlung
deß vn Christlichen Vuechers vnd obermässigen Interesse (wie die tägliche
erfahrenheit mit sich bringt /) mit vnterlauffen: Als wo sich einer auff ein

gewisse Summam verschreibt/als hette er dieselbige ganz in baarem Geldt empfangen/da doch das wenigste baares Geldt/das vberige aber/alles andere zuegeschlagene Sachen / Wein / Getrandt / Kleinodien / Silbergeschmeit / Wahren/ vnd noch darzu in einem hohen vbermässigen Werth/ vnd schlechter Güete : Item andere Schuldten/darvon entweders gar nichts/oder wenig/oder doch nicht soviel/ als sie zuegeraitet/einzubringen/ vnd dergleichen mehr/ ja oftmahl wol gar / daß zuvor innenbehaltene vnnnd widerumb zu der Hauptsummam geschlagenes Interesse gewesen / dann wo einer auff ein ligendes Guet / ein gewisse Summa Geldts / welches doch vil ein mehrers werth / leihet / vnd ihme dafür einen kauff / auff widerkauff / in einer gewissen vdkurzen Anzahl Jahr / widerumben abzuledigen / auffrichten läßt / vnd selbiges Guet dem entnemmer widerumb im Bestandt verläßt/ das Jahrliche Bestandtgelt aber / so hoch spannet / daß ihme von dem Hundert nicht allein 6. 7. vnd 8. Gulden / sondern wol 10. 12. vnd noch mehr Gulden / des Jahrs kommen : Solchem nach vnd weilen dise / vnd alle andere dergleichen Schein / vnd Partidæ handlungen/ sowol wider Göt : als Menschliche Recht/der nächste/welcher etwo in Nöthen/ vnd Geldts bedürfftig ist/ dadurch zum höchsten vervoorthailt / vnd zu grossen Schaden gebracht wirdt / auch wider die Christliche Erbarkeit lauffen / vnd männiglich nur zu unterbrechung Unserer wolverordneten Landts Fürst : Generalien. vnd Satzungen/ der auff 5. oder meistens 6. P. Cento, zuegelassenen Interesse halber / fürgenommen werden :

Als wollen Wir solche verbottene Schein vnd Partidæ handlungen / hiemit nicht allein allerdings cassiert, auffgehbt / auch für nichtig / vnd null declariert, sondern auch alles ernsts anbefohlen haben/ das dar auff kein Execution erthailt / vnd wo die Partidæ, vnd Schein handlungen eneweders bekäntlich/ oder alsbald zuerweisen/ derjenige/so dieselbige verüebet / vmb die verschribene Hauptsumma / vnd noch darzue / nach beschaffenheit des vbermässigen Wuchers / vnd Interesse, an Ehr / Leib / vnd Guet / ohne alle verschonung gestrafft / hierinnen auch ex Officio procediert, vnd noch dem beschwärten bevorstehen solle / alle seine darauß erlittene Schäden / all zu hochbezahltes Interesse, vnter was Namen / vnd Schein dasselbe beschehen möchte / vnd was ihme sonst wider Billichkeit zugemuetet worden / absonderlich zuersuechen.

§ 1 V. Vnd damit disem allem / desto gewisser / vnd sicherer fürkommen werde / Als setzen / ordnen / vnd wollen Wir / daß hinfüro in allen Schuldverschreibungen/ vnd Contracten, inmassen solches auch die gemaine Kayserliche

Recht vermögen / vorgemelter massen / die wahre vnd rechte Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret / begriffen / vnd wo dieselb nicht von baar dargeliehenen Geld / sonder andern zuegeraitet: vnd zuegeschlagenen Sachen herkäme / daß dieselben / wie auch deren Qualiteten, vnd der Werth / wie hoch sie nemlichen angeschlagen / vnd zuegeraitet / außgedruckt / vnd wo solches in ainer Schuld verschreibung vnd Contract, nicht begriffen / das darüber die Gerichtliche Execution nicht alsobald erthailt / sondern dieselb zu weiterer rechtlichen erkantnuß außgestellt werden solle.

§ V. Vnd demnach auch fürkomit / daß die Contrahenten offtmals Obligationes, vnd Schuldtbrieff mit einander auffrichten / vnd Unserm Land-Marschallischen Gericht pro ratificatione einreichen / darinnen ungewöhnliche Clausula, vnd Renunciations graduum Executionis begriffen / Als setzen / vnd ordnen Wir / daß dergleichen dem Iuri publico zuwider lauffende Obligationes, vnd Contract, bey keinem Gericht angenommen / sondern der Parthey widerumb hinaus gegeben werden sollen.

§ VI. Zwar wollen Wir hierdurch keinem verwehrt haben / daß er sich der Moratorien, Commissionen, vnd stillständen / auch anderer für ihne eingeführten Beneficien: wie auch die Weiber / wann sie sich neben vnd vor ihre Ehemänner verschreiben / ihrer in Rechten habenden Freyheiten begeben vnd Renunciern mögen / doch daß sie derselben vorhero durch Zween Rechtsgelehrte / oder sonsten der Rechten verständig Adelige Männer / vnd Zeugsferttger / genuegsamb erinnert werden / oder wo das Weib / auff ihr eigenthumbliches Guet wegen des Manns Schuld / bey dem Grundbuech einen Satz machen läßt / daß sy in eigener Person darbey erscheine: welche nun der gestallt renunciert haben / wider dieselben solle der Execution, vngachtet sy etwan ein Moratorium, wider ihre Creditores, in genere bey Uns außwürcken möchten / ain: als den andern weg / ihr lauff gelassen werden.

§ VII. Nicht weniger nach erlangten Vrlaub / vnd Commission, wann die einantwortung würcklich vollzogen / ob schon der Schuldner hierzu nicht pariert, sondern dieselbe vnter dem freyen Himmel beschehen / wollen Wir / daß derselbe Creditor, vnter die Moratoria, stillstandt / Conuocations: vnd andere Commissiones, welche Wir etwo einem / oder andern Debitori auß gewissen Ursachen wider seine Creditores erthailen vnd anordnen / weiters nicht gezogen / oder verstanden / noch an seiner eusserst behebten Execution dardurch verhindert werde: Doch solle er dem Gericht zu schuldigen ehren / vnd nachrichtlicher Information sich zwar schriftlich oder mündlich anmelden / hingegen ihme solche anmeldung an seinen rechten
vnd

vnd erlangten Execution vnpræjudicierlich seyn / auch derentwegen zu einiger weitem liquidierung in die Commission nicht gezogen werden; vnd dises allein sovil den Schuldner betrifft / Da aber einer oder mehr / auß den Mitgläubigern / wider denjenigen / so das Vrlaub vnd einantwortung erlangt / Prioritet Spruch zuhaben / vermaint / ist er derentwegen bey der Commission red: vnd antwort zugeben schuldig.

Der Viltffte Titul /

Von Gerichtlichen Possessorn.

§ I.

Nach demnach auch bißhero vil Vnkosten / auff die Gerichtliche Possessores gangen / wardurch nicht allein sowol der Schuldner / als Gläubiger / mercklich beschwärt worden / auch andern nachfolgenden Creditorn zu nachthail geracht hat: Als wollen Wir dieselben / als vnnöthig hiemit gänzlich cassiert, vnd abgeschafft haben / vnd mag der Gläubiger / für sich selbst / oder durch seine Leuth / die ihm Gerichtlich eingewantworte Güetter besitzen / vnd da er an seiner Possess, durch den Gegenthail beunruhiget wurde / solle Vnsere N: De: Regierung / oder Landtmarschallisches Gericht / ihm Gläubiger an die Handt stehen / vnd denselben bey seiner Possess, in allweg handhaben / Venebens auch gegen dem Verbrecher / Vnsere sub dato den Vnderten May, Anno Sechzehenhundert Drey vnd Vierzig / außgangenem General Mandat gemäß / ohne einigen Respect der Person / mit aller schärpffe verfahren / vnd er als ein zerstörer des Fridens / vnd der Gerechtigkeit / an Leib / Guet / vnd Bluet / nach beschaffenheit der Sachen / ohne alle verschonung / neben erstattung der verursachenden Expens, Vnkosten / vnd Schäden / bestraft werden.

Der Zwölffte Titul /

Von Behaltung des Belts / so zu Gericht erlegt wirdt.

§ I.

Nach dem sich auch offtermalen begibt / daß die Parteyen / zu Einstellung der Execution, Belt zu Gerichts Handten erlegen / vnd dann an sich selbst billich / auch die Nothdurfft erfordert /